

# SATZUNG



**des**

**Schützenvereins**

**1992**

**Laubusch e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen - „Schützenverein 1992 Laubusch e.V.“.

Sitz des Vereins - Schießstand am Sportplatz in 02991 Laubusch

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Schützenverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient der Pflege und Ausführung des Schießens auf sportlicher Grundlage, organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Schützenfeste und Pokalwettkämpfe.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bietet gegen Entgelt für sportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen und bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran.

Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person mit Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes“ und des „Sächsischen Schützenbundes“, deren Satzung er anerkennt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zur Aufnahme sind eine schriftliche Anmeldung und ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Der Aufnahmeantrag hat eine Laufzeit von 3 Monaten, bevor zur Aufnahme geschritten wird.

Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher in Alter von 7 Jahren bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme geschieht durch ein geheimes Abstimmungsverfahren an einem Schießabend, bei dem die aufzunehmende Person anwesend ist.

Das Resultat des geheimen Abstimmungsverfahrens wird durch den jeweiligen Oberschützenmeister, bei Abwesenheit durch den Stellvertreter unter Beisitzung zweier Vorstandsmitglieder festgestellt und ohne Angabe der Stimmzettel nach Prüfung dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung, die Finanzordnung und die Schießstandordnung anzuerkennen und zu achten.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gilt die Regelung entsprechend wie für ordentliche Mitglieder.  
Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- bei erheblichen Verletzungen der Satzung
- bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich über den Ausschluss zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über 3 Monate und nach einer schriftlichen Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

Dieser Ausschluss wird wirksam nach 4 Wochen, gerechnet vom Datum des Mahnungsschreibens. Beitragsschuldner mit Zahlungsrückstand von 4 Wochen haben zu Schieß- und Vereinsveranstaltungen keinen Zutritt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtung. Sie haben die Mitgliedskarte und eventuelles Vereinsvermögen oder Schriftstücke usw. sofort, ohne jegliche Aufforderung, ordnungsgemäß zu übergeben. Ein Übergabeprotokoll ist anzufertigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an Vereinsversammlungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen.

Die Mitglieder haben freien und rechtmäßigen Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss abgestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die in der Finanzordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Verordnungen zu respektieren sowie eventuell andere an Ihre Pflichten zu erinnern.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Oberschützenmeister - zugleich 1. Vorstand
2. Schützenmeister - zugleich 2. Vorstand
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Platzwart

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberschützenmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den 1. Vorstand oder
- den 2. Vorstand oder
- den Schatzmeister

jedoch mindestens von 2 o.g. Vorstandsmitgliedern vertreten.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,- DM (511,29 €) belasten, sind sowohl der 1. Vorstand als auch der 2. Vorstand bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorstandes gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,- DM (511,29 €) belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich nur auf grobe Fahrlässigkeit.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle 2 Jahre findet eine Neuwahl des Vorstandes statt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und wirksam ist.

Der Vorstand unterstützt den 1. Vorstand in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses in Laufe einer Wahlperiode aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder desgleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.

Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten, wie insbesondere die Führung einer Mitgliederliste, einer Schießkladde und eines Protokollbuches.

Der Schatzmeister hat ein Kassenbuch zu führen. Er hat die Beiträge der Mitglieder zu erheben, dafür Rechnung zu legen und das Barvermögen des Vereins zu verwalten. Er hat allverantwortlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat jeweils zum Jahresabschluss eine Bestandsaufnahme zu machen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins zu verwalten und zu versorgen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, je nach Beurteilung des Falles Rügen und Verweise zu erteilen, sowie Bußgelder zu erheben und nach gefasstem Beschluss die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Rügen und Verweise können nur einmal erteilt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand fordern oder es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 14 Tage vor der Durchführung (Poststempel).

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die bei der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen zu fügen.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer, sowie von zwei zu bestimmenden Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu unterzeichnen ist.

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.

Der 1. Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter (2. Vorsitzender) geleitet.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung – wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Verfügung über das Vermögen des Vereins
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hier rüber angekündigt ist.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht als würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Schießordnung zu erlassen.

Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 17 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist aufzubewahren. Diese Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Schützenbund Wiesbaden zur unmittelbaren Weiterverwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§19 Stellung zum Deutschen Schützenbund (DSB)**

Der DSB unterstützt den Schützenverein und wird von diesem anerkannt. Die Wettkampf- und Rechtsordnung des DSB ist für den Schützenverein 1992 Laubusch e.V. bindend.

### **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Mitgliederversammlung am 19.02.1995 in Kraft.

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Mitgliederversammlung am 19.02.1995 in Kraft.

Die Änderung § 18 vom 25. Februar 1993 wurde eingearbeitet.

Die Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2001 wurden in dieser Fassung eingearbeitet.

Die Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2009 wurden in dieser Fassung eingearbeitet.